

DETLEF KLEINDIEK

Deliktshaftung und juristische Person

Jus Privatum

22

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 22



Detlef Kleindiek

Deliktshaftung und juristische Person

Zugleich zur Eigenhaftung
von Unternehmensleitern

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kleindiek, Detlef:

Deliktshaftung und juristische Person : zugleich zur Eigenhaftung von
Unternehmensleitern / von Detlef Kleindiek. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 1997

(Jus privatum; Bd. 22)

ISBN 3-16-146783-3

978-3-16-157874-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

In seinem „Baustoff“-Urteil vom 5. Dezember 1989 hatte der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die deliktische Eigenhaftung des Geschäftsführers einer insolventen GmbH für Eingriffe in fremde Schutzgüter bejaht, die ohne sein Wissen aus dem Unternehmen heraus begangen wurden. Seither steht die Legitimation einer Außenhaftung von Unternehmensleitern aus der Verletzung von Organisationspflichten im Zentrum einer kontroversen Debatte. Aber hinter jener aktuellen Kontroverse verbirgt sich eine nach wie vor ungeklärte Grundsatzfrage: Läßt sich im individualistischen Deliktssystem des BGB eine Haftung juristischer Personen – und anderer, in ähnlicher Weise verselbständigter Sondervermögen – rechtfertigen, die nicht zwingend an die Eigenhaftung ihrer Repräsentanten anknüpft? Kann es überhaupt deliktische Verkehrs- und Schutzpflichten „der juristischen Person“ geben oder sind jene Pflichten nicht vielmehr notwendig den in ihr agierenden Menschen zugewiesen? Die vorliegende Untersuchung will hierauf Antworten geben. Sie bemüht sich um die Dogmatik der Deliktshaftung juristischer Personen und sucht auf dieser Grundlage Voraussetzungen und Grenzen einer deliktischen Eigenhaftung ihrer Organwalter und Arbeitnehmer näher auszuloten.

Die Abhandlung hat im Wintersemester 1996/97 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift vorgelegen; für die Veröffentlichung sind Rechtsprechung und Schrifttum bis März 1997 einbezogen. Meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Peter Hommelhoff danke ich von Herzen für die vielfältige wissenschaftliche und persönliche Förderung, die ich als sein Schüler und Assistent am Heidelberger Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht erfahren habe. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Ulmer, der die Last des Zweitgutachtens im Habilitationsverfahren auf sich genommen hat. Bei den Korrekturarbeiten haben Frau Uta Maria Wiesner sowie Frau Alexandra Schluck, Frau Julia Winneke und Herr Lars Ferenc Freytag geholfen. Ihnen danke ich ebenso wie dem Verlag für die zügige Drucklegung.

Mehr als Dank schulde ich meiner Familie, auf deren Unterstützung, Verständnis und Geduld ich mich stets verlassen konnte. Ich widme das Buch deshalb meiner Frau und unserem Sohn Christian.

Heidelberg, im Juni 1997

Detlef Kleindiek

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XX
§1 Einführung	1

Erster Teil:

Verkehrspflichten und Kodifikation

§2 Verkehrspflichten im System des Deliktsrechts	20
§3 Verkehrspflichten und aquilische Haftung im gemeinen Recht	41
§4 Verkehrspflichten unter der Herrschaft des BGB	82

Zweiter Teil:

Deliktshaftung juristischer Personen

§5 Problementwicklung	117
§6 Das Haftungskonzept der Rechtsprechung	127
§7 Vertretung und Organschaft – Savigny und Gierke	151
§8 Normtext-autonomer Modellentwurf	183
§9 Zur Dogmengeschichte des §31 BGB	206
§10 Das System der Verbandshaftung	238
§11 Verkehrspflichten und arbeitsteilige Organisation	284
§12 Vom Organisationsmangel zur Repräsentantenhaftung	311
§13 Resümee: Die deliktische Haftung juristischer Personen	355

Dritter Teil:
Organaußenhaftung

§ 14 Pflichtenprojektion	368
§ 15 Übernehmerhaftung	393
§ 16 Der Haftungsrahmen	452

Vierter Teil:
Zusammenfassung

§ 17 Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	473
Literaturverzeichnis	487
Sachregister	505

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XX
§1 Einführung	1
A. Das „Baustoff“-Urteil	1
B. Reaktionen	3
I. Die Ausgangslage	3
1. Anerkannte Haftungstatbestände	4
2. Verkehrspflichtverletzungen	6
II. Erste Ebene der Problemfaltung: Verkehrspflichten und Organpflichten	8
III. Zweite Ebene: Organhaftung und Arbeitnehmerhaftung	11
IV. Dritte Ebene: Dogmatik der Deliktshaftung juristischer Personen ..	12
C. Das Untersuchungsprogramm	16
D. Zum Gang der Darstellung	18

Erster Teil: Verkehrspflichten und Kodifikation

§2 Verkehrspflichten im System des Deliktsrechts	20
A. Zwei Gesichter des § 823 Abs. 1 BGB?	20
B. Funktion und Standort der Verkehrspflichten	23
I. Unmittelbare und mittelbare Eingriffe	23
II. Rechtsverletzung und Rechtsgefährdung	26
III. Die Gebotswidrigkeit von Verletzung und Gefährdung	27
1. Die unmittelbare Rechtsverletzung	27
2. Die bloße Rechtsgefährdung	29
3. Zur Konkretisierung verbotener Rechtsgefährdung	30
IV. Zum Standort der Verkehrspflichten	31

C. Rechtsfortbildung contra legem?	34
I. Die These	34
II. Begründungsdefizite	35
III. Zwischenergebnis	38
D. Unterlassenshaftung und BGB	38
I. Erste Antworten	38
II. Offene Fragen	40
§ 3 Verkehrspflichten und aquilische Haftung im gemeinen Recht	41
A. Die lex Aquilia und ihre Erweiterungen	41
I. Damnum corpore corpori datum und erweiternde Auslegung	41
II. Ergänzende Klagen	43
III. Zwischenergebnis	44
B. Unmittelbare und mittelbare Erfolgsverursachung	45
I. Erfolgszurechnung im römischen Recht	46
II. Die Praxis des gemeinen Rechts	48
1. Anlehnung an die römischen Quellen	49
2. Mittelbarer Eingriff in fremde Rechte	52
III. Zwischenergebnis	53
C. Die aquilische Haftung aus Unterlassen	54
I. Die römischen Quellen	54
II. Die Praxis des gemeinen Rechts	56
1. Handlungspflichten aus gefahrerhöhendem Tun	56
2. Handlungspflichten auf erweiterter Grundlage: Ingerenz, Gesetz, Vertrag	58
a) Wegweisungen im Schrifttum	58
b) Die Rechtsprechungspraxis	59
3. Handlungspflichten jenseits von Ingerenz, Gesetz oder Vertrag: Dogmatische Vorarbeiten	62
4. Handlungspflichten aus Verkehrseröffnung	63
a) Private Grundstücke	63
b) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze	64
c) Einordnung	65
5. Handlungspflichten aus verkehrgefährdendem Zustand einer Sache	66
a) Der Entscheid des OLG Hamburg vom 29. 3. 1890	67
(1) Die tragenden Erwägungen	67
(2) Die Grenzen des römischen Rechts: actio de deiectis et ef- fusis und cautio damni infecti	68
(3) Fortbildung der aquilischen Unterlassenshaftung	71
b) Der Entscheid des Appellationsgerichts Celle vom 14. 2. 1879	72
6. Resümee: Auf dem Weg zum Verkehrspflicht-Konzept	73

D. Zusammenfassung	78
E. Fortgang der Untersuchung	80
§ 4 Verkehrspflichten unter der Herrschaft des BGB	82
A. Die Leitentscheidungen des Reichsgerichts	82
B. Schwerpunkte der Kritik	84
I. Vorgetäuschte Rechtstradition?	84
1. Der Vorwurf	84
2. Präjudizien im gemeinen Recht	85
II. Die Bezugnahme auf § 836 BGB	85
1. Der Einwand	85
2. Der Standpunkt des Reichsgerichts	86
3. Das Ausgleichsprivileg des § 840 Abs. 3 BGB	87
a) Zur ratio des § 840 Abs. 3 BGB	88
b) Folgerungen	91
4. Zur Entstehungsgeschichte des § 836 BGB	91
5. Gefahrsteuerung und Interessenabwägung	93
6. Zwischenergebnis	95
C. Unterlassenhaftung und BGB	96
I. Der Teilentwurf „Unerlaubte Handlungen“	97
II. Die Beratungen in der ersten und zweiten Kommission	100
III. Erste Folgerungen	102
1. Mittelbare Rechtsverletzungen und § 823 Abs. 1 BGB	102
2. Aufgaben der Rechtsprechung	103
a) Das offene Konzept des Gesetzes	103
b) Deliktsrechtliche Spezialtatbestände	105
IV. Sicherungspflichten bei Sachgefahren	106
1. Das Schutzniveau am Vorabend des BGB	107
2. Erweiterungen durch das Reichsgericht	108
3. Wegfall alternativer Schutzinstrumente	110
4. Nicht-gesetzliche Gefahrabwendungspflichten	111
D. Resümee: Zur Legitimität des Verkehrspflichtkonzepts	112
E. Zum weiteren Untersuchungsprogramm	115

Zweiter Teil:

Deliktshaftung juristischer Personen

§ 5 Problementwicklung	117
A. Die Haftungslücke	117
B. Vorschläge zur Lückenfüllung	118
I. Verdoppelung des Organwalterdelikts	118
II. Verhaltenslose Zustandszurechnung	120

C. Erste Wertungen	121
D. Die „Organtheorie“ als Ausweg?	123
E. Zusammenfassung	126
§ 6 Das Haftungskonzept der Rechtsprechung	127
A. Die Träger der Verkehrspflichten	127
B. Rechtsgrundlagen der Haftung	130
C. Die Anwendung der §§ 31, 89 BGB	131
I. Die Praxis des Reichsgerichts	132
II. Die Praxis des Bundesgerichtshofs	133
D. Zwischenergebnis	136
E. Gegenläufige Tendenzen	138
I. Die persönliche Haftung des Handelnden	139
II. Das Ziel des § 31 BGB: „Verbreiterung der Haftungsmasse“	142
F. Organzurechnung	143
G. Resümee	145
H. Zum Fortgang der Untersuchung	147
§ 7 Vertretung und Organschaft – Savigny und Gierke	151
A. Zur Lehre Friedrich Carl von Savignys	151
I. Grundlagen	151
II. Verbreitete Mißverständnisse	152
III. Die Fiktionstheorie nach Savigny	153
B. Kritik und Alternative bei Otto von Gierke	156
I. „Historische“ und „rechtsphilosophische“ Kritik	156
II. Der Einfluß des Staates	158
III. Der „Organismus“ der „realen Verbandspersonlichkeit“	160
1. Anthropomorphe Metaphorik	160
2. Das Dogma vom „Gemeinwillen“	161
3. Das Grundanliegen der „Genossenschaftstheorie“	162
IV. Vom „Sozialrecht“ zum Gesellschaftsrecht	163
1. „Sozialrecht“ und Individualrecht	164
2. Das Fundament des modernen Verbandsrechts	165
C. „Anrechnung“ und „Zurechnung“ in der juristischen Person	166
I. Handlungsbegriff	167
II. Anrechnung des Vertreterverhaltens nach Savigny	167
III. Zurechnung des Organverhaltens nach Gierke	168
1. Der Mystizismus des „Gemeinwillens“	169
2. Der Zurechnungsmechanismus	169
IV. Zwischenbilanz	171

D. Organschaft und Vertretung	172
I. Die Lehre Savignys	172
II. Die Kritik Gierkes	173
III. Organschaft als Vertretungsform	175
IV. Die Besonderheiten organschaftlicher Vertretung	177
E. Resümee	180
§ 8 Normtext-autonomer Modellentwurf	183
A. Die juristische Person als Wirkungseinheit	183
I. Die Einheit personeller und sachlicher Mittel	184
II. Zur Theorie der juristischen Person bei Hans J. Wolff	185
III. Zwischenergebnis	188
B. Die Wirkungseinheit als Pflichtenträger	188
I. Rechtspflichten der juristischen Person	188
1. Verpflichtung zur Vertragserfüllung	189
2. Schuldhafte Vertragsverletzung	189
II. Erste Hypothese	191
C. Insbesondere: Verkehrspflichten der juristischen Person	191
I. Der Einwand	192
II. Ein Beispiel	192
III. Schuldprinzip und Zurechnung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	195
IV. Schadensausgleich durch ziviles Haftungsrecht	198
1. Die Aufgaben des Deliktsrechts	198
2. Die Funktion der Verkehrspflichten	199
V. Kriterien für die Zuordnung von Gefahrzuständigkeiten	200
VI. Gefahrzuständigkeit juristischer Personen	202
VII. Zweite Hypothese	203
VIII. Zwei Grundtypen der Deliktshaftung juristischer Personen	204
D. Offene Fragen	205
§ 9 Zur Dogmengeschichte des § 31 BGB	206
A. Die Entstehung des § 31 BGB	207
I. Der Vorentwurf „Juristische Personen“	207
II. Die Beratungen der BGB-Kommissionen	208
1. Erste Kommission	209
2. § 46 E I und Motive	209
3. Zweite Kommission	210
III. Erste Folgerungen für die Intention des historischen Gesetzgebers	211
IV. Offene Fragen	212

B. Die „neuere Rechtsentwicklung“ zur Deliktshaftung juristischer Personen	214
I. Die Haftung natürlicher Personen für Gehilfenverschulden	215
1. Deliktischer Bereich	215
2. Vertraglicher Bereich	216
II. Die Haftung juristischer Personen: Grundlagen	217
III. Haftung für Organverschulden	218
1. Vertragshaftung	219
a) Vertragsabschluß	219
b) Vertragserfüllung	220
2. Verletzung gesetzlicher Pflichten der juristischen Person	221
a) Präjudizien des Preußischen Obertribunals	221
b) Die Praxis des Reichsoberhandelsgerichts	222
c) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	224
(1) Zustimmung zum ROHG	224
(2) Systemausbau	226
d) Zwischenergebnis	227
3. Deliktshaftung in sonstigen Fällen	228
a) Ein Beispiel: Die „Norderney“-Entscheidung	229
b) Der Grundsatz	231
IV. Deliktische Eigenhaftung der Organwalter	231
V. Vertreter, Repräsentanten und Gehilfen	235
VI. Resümee	236
§ 10 Das System der Verbandshaftung	238
A. Verkehrspflichthaftung und § 31 BGB	238
I. Verletzung von „Legalobligationen“	238
II. Die Intention des Gesetzes	240
III. Verkehrspflichtverletzung	240
IV. Zum Fortgang der Untersuchung	243
B. Legitimationsgrundlage der Deliktshaftung juristischer Personen ..	243
C. Deliktshaftung der Gesamthandsgesellschaften	246
I. Die Praxis des Reichsgerichts vor 1900	246
1. Die Grundsatzentscheidung von 1886	247
2. Organschafliche Vermögensverwaltung in der Personenhandels- gesellschaft	248
II. Organhaftung und Gesellschaft bürgerlichen Rechts	251
D. Zwischenresümee: Die Gerechtigkeitsidee des § 31 BGB	253
E. Zum Anwendungsbereich des § 31 BGB	254
I. Juristische Personen	254
II. Nichtrechtsfähiger Verein und Personenhandelsgesellschaften: „körperschaftliche Struktur“	255
III. BGB-Gesellschaft: „verselbständigtet Sondervermögen“	256

1. Repräsentationshaftung	257
2. Organschaftliche Vermögensverwaltung	258
IV. Zum Fortgang der Diskussion	261
F. Analogiefähigkeit des § 31 BGB?	262
I. Die Einwände	262
II. Das rechtsformübergreifende Zurechnungsprinzip	264
1. Gemeinsame Wurzeln	265
2. Versäumnis des historischen Gesetzgebers?	266
a) Bürgerliches Gesetzbuch	266
b) Handelsgesetzbuch	268
(1) Die Beratungen zum ADHGB von 1861	268
(2) Die Beratungen zum HGB von 1897	269
3. Einschränkung des status quo ante?	271
III. Ergebnis	273
G. Zum Verhältnis des § 31 zu § 278 BGB	274
H. Resümee	276
I. Verbandshaftung	276
II. Haftung der Verbandsmitglieder	278
III. Die Brückenfunktion des § 31 BGB	280
I. Das weitere Untersuchungsprogramm	281
§ 11 Verkehrspflichtigen und arbeitsteilige Organisation	284
A. „Betriebliche“ und „körperschaftliche“ Organisationspflichten ...	284
B. Geschäftsherrn-Pflichten aus § 831 BGB	286
I. Beschaffungs- und Leitungspflichten	286
II. Auswahlorgfalt	287
1. Einstellungsprüfung	287
2. Fortdauernde Eignungsaufsicht	288
3. Einweisung und Anleitung	289
III. Das pointillistische Konzept des § 831 BGB	290
C. Allgemeine Aufsichts- und Organisationspflichten im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB	292
I. Die Praxis des Reichsgerichts	292
1. Frühe Grundsatzentscheide	292
2. Konkretisierungen	293
3. Zwischenergebnis	295
II. Die Praxis des BGH	296
1. Instruktionspflichten	296
2. Überwachungspflichten	297
a) Paradigmatisch: Fortdauernde Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers	298
b) Das Prinzip	299

3. Schadensverhütende Betriebsorganisation	301
4. Die Beauftragung selbständiger Unternehmen	302
D. Resümee	304
I. „Spezielle“ und „allgemeine“ Pflichten	304
II. Umgehung des § 831 BGB?	304
III. Überschneidungen	307
IV. Haftungsbefreiende Aufgabenübertragung?	308
§ 12 Vom Organisationsmangel zur Repräsentantenhaftung	311
A. Dezentralisierter Entlastungsbeweis und Haftung aus § 831	
Abs. 1 BGB	311
I. Staffelung der Personalführung	311
II. „Oberaufsicht“ des Geschäftsherrn	312
B. „Körperschaftlicher“ Organisationsmangel und Haftung aus	
§ 823 Abs. 1 BGB	314
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung	315
1. Frühe Präjudizien des Reichsgerichts	315
2. Verallgemeinerungen	316
3. Kontinuität der reichsgerichtlichen Rechtsprechung	318
4. Fortführung durch den Bundesgerichtshof	319
5. Zwischenergebnis	320
II. Interpretationen	320
1. Abgrenzungen	320
2. „Doppelte Fiktion“?	322
a) Die These	322
b) Kritik	322
III. Dogmatische Defizite	325
1. Eingriff in die körperschaftliche Organisationsfreiheit?	326
a) Die Kritik	326
b) Die Ziele der Rechtsprechung	327
2. Organisationsmangel und Kausalität	328
IV. Zwischenergebnis	330
C. Alternative Argumentationslinien	331
I. Die späte Rechtsprechung des Reichsgerichts	331
1. Die „Reichspost“-Entscheidung	332
2. Lösung vom Verkehrspflicht-Ansatz	332
II. Die Praxis des Bundesgerichtshofs	334
1. Fiktionshaftung	335
2. „Ausdehnende Auslegung“ des § 31 BGB	338
3. Resümee	339
D. Die Auslegung des § 31 BGB	340
I. Der Wille des Gesetzgebers	341

II. Die Praxis der Rechtsprechung	341
1. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?	342
2. „Verfassungsmäßige“ Berufung	344
3. Die Formel des Bundesgerichtshofs	346
III. Analogie statt Auslegung	347
E. Analoge Anwendung des § 31 BGB auf sonstige Repräsentanten ...	348
I. Regelungslücke	348
II. Legitimationsgrundlagen der Analogie	349
III. Abgrenzung des Repräsentantenkreises	351
IV. Konsequenzen für die Verkehrspflichthaftung juristischer Personen	353
§ 13 Resümee: Die deliktische Haftung juristischer Personen	355
A. Grundlagen	355
I. Kumulative Mithaft	355
II. Exklusive Verkehrspflichthaftung	356
III. Funktion des § 31 BGB	357
B. „Verhaltenslose Zustandszurechnung“ – eine Alternative?	357
I. Der Vorschlag und seine Prämissen	358
II. Verkehrspflichten bei arbeitsteiliger Organisation	359
III. Pflichtverletzung und Verschulden	359
IV. Alternativen contra legem	362
C. Die Flexibilität des zivilen Deliktsrechts	365

Dritter Teil: Organaußenhaftung

§ 14 Pflichtenprojektion	368
A. Ausgangslage	368
B. Ein Haftungsmodell	369
I. Arbeitnehmer-Außenhaftung	370
1. Der Haftungsbefund	370
2. Die Alternative	371
a) Haftungsgrundsatz	371
b) „Soziale Abfederung“	371
II. Organ-Außenhaftung	372
C. Kritik	373
I. Unmittelbare und mittelbare Rechtsverletzungen	374
II. Interne und externe Verhaltenspflichten	375

1. Deliktische Verkehrspflichten und vertragliche Schutzpflichten .	375
2. Das „Wachmann“-Urteil	376
3. Organpflichten	377
III. Risikobegrenzende Schutzvorkehrungen	379
1. Arbeitnehmerhaftung	379
2. Organhaftung	385
IV. Haftung aus Organisationspflicht-Verletzung	389
D. Resümee und offene Fragen	391
§ 15 Übernehmerhaftung	393
A. Zwei Haftungskonzepte	393
I. Berufshaftung aus eigenverantwortlicher Gefahrübernahme	393
II. Haftung aus Aufgabenübernahme	395
B. Erste Einwände und offene Fragen	397
I. Arbeitnehmerhaftung und Organhaftung	397
II. Zurechnungskriterien	398
1. Verletzung beruflicher Rechtspflichten	399
2. Aufgabenübernahme	400
III. Die Untersuchungsaufgabe	400
C. Die Übernehmerhaftung im Spiegel der Rechtsprechung	401
I. Die Praxis des Reichsgerichts	401
II. Die Praxis des Bundesgerichtshofs	404
1. Die Person des Übernehmers	405
2. Zum Charakter der übernommenen Pflicht	406
3. Legitimationsgrundlagen der Übernehmerhaftung	407
III. Zur Abgrenzung: Verkehrspflichten im Individualinteresse	411
1. Die „Rollfuhr“-Entscheidung des Reichsgerichts	412
2. Die Grenzen der Arbeitnehmerhaftung	413
a) Der „Pferdeaufsicht“-Fall	414
b) Noch einmal: Die „Wachmann“-Entscheidung	415
IV. Zwischenergebnis	417
V. Wertungen	418
1. Unberechtigte Kritik	418
2. Legitimationsansätze	420
a) Arbeitnehmerhaftung und Unternehmerhaftung	420
b) Verkehrspflichten und Vertragspflichten	420
3. Offene Fragen	423
D. Deliktische Berufshaftung	423
I. Die These	423
II. „Allgemeine Berufspflichten“ in der Rechtsprechungspraxis	424
1. Die „Tierarzt“-Entscheidung des Reichsgerichts	425
2. Spezielle Fürsorgepflichten und allgemeine Berufspflichten	426

3. Paradigmatisch: Deliktshaftung im Baubereich	427
a) Haftung aus Gefahren der Baustelle	428
b) Haftung wegen gefahrbringender Mängel des Bauwerks	429
III. Resümee	431
IV. Folgerungen für die Organaußenhaftung	433
E. Organaußenhaftung kraft „Pflichtenübernahme“	434
I. Die These	434
II. Übernehmerhaftung und Organhaftung	435
III. Haftungszuständigkeiten	439
IV. Organisationsbezogene Verkehrspflichten	441
F. Verletzung von Koordinationspflichten	442
I. Die These	443
II. Kritik	443
G. Ergebnis	445
I. Organ-Außenhaftung	445
II. Arbeitnehmer-Außenhaftung	446
1. Risikobegrenzung	446
2. Legitimationsdefizite	447
§ 16 Der Haftungsrahmen	452
A. Haftungstatbestände	452
B. Unmittelbare Rechtsverletzungen	453
C. Mittelbare Rechtsverletzungen	457
I. Originäre Verkehrspflichten	457
II. Bewahrungsgaranten	460
1. Rechtsprechungsbeispiele	460
2. Legitimationsgrundlagen	462
III. Grenzfälle	464
IV. Das „Baustoff“-Urteil	466
D. Ausblick: Entwicklungstendenzen im Strafrecht	467

Vierter Teil:
Zusammenfassung

§ 17 Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	473
Literaturverzeichnis	487
Sachregister	505

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft / Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AK	Alternativkommentar
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauO	Bauordnung
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
Bolze	Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Coll.	Collatio legum Mosaicarum et Romanarum
D	Digesta
DB	Der Betrieb
dens.	denselben
ders.	dieselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark

DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
E I	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung, 1888 (1. Entwurf)
E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Zweite Lesung, 1894/95 (2. Entwurf)
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Entscheidungssammlung)
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f. / ff.	folgende (Seite[n])
Fn.	Fußnote
G	Gesetz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GOA	Gebührenordnung für Architekten
Großkomm.	Großkommentar
Gruch.	Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Großer Senat
GSB	Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
hrsg. / Hrsg.	herausgegeben / Herausgeber
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
Inst.	Institutiones
Jherings Jahrb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (bis 1896: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen Rechts und deutschen Privatrechts)
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KK	Karlsruher Kommentar / Kölner Kommentar
lit.	littera
L. J.	Law Journal
Lkw	Lastkraftwagen
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hrsg. von Lindenmaier, Möhring u.a.
LS	Leitsatz
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (bis 1913: für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht)
m.	mit

MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
mbH	mit beschränkter Haftung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
N.	Note
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OAG	Oberappellationsgericht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
Pkw	Personenkraftwagen
pr.	principium
R	Rückseite
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekomentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RJA-E I	vom Reichsjustizamt erarbeiteter Entwurf für ein revidiertes HGB (1895)
RJA-E II	überarbeiteter Entwurf des Reichsjustizamtes für ein revidiertes HGB (1896)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht / Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
RVO	Reichsversicherungsordnung
s. / S.	siehe / Seite
Schollers Jahrb.	Schollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich
SeuffArch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TE-OR	Teilentwurf Obligationenrecht
Tz.	Textzahl
u.a.	unter anderem / und andere

u.d.T.	unter dem Titel
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom / von
VE-JP	Vorentwurf „Die juristische Person“
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VP	Die Versicherungs-Praxis (Zeitschrift)
WarnRspr.	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WuB	Wirtschafts- und Bankrecht (Entscheidungssammlung)
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

§1 Einführung

Mitunter bedarf es nur einer einzelnen Gerichtsentscheidung, um rechtsdogmatische Grundsatzfragen in das Bewußtsein der Wissenschaft zu rufen, die jahrzehntelang im Verborgenen ruhten. Das „Baustoff“-Urteil des Bundesgerichtshofs, vom 6. Zivilsenat im Dezember 1989 verkündet¹, hat solche Früchte getragen. Was war geschehen?

A. Das „Baustoff“-Urteil

Der Beklagte war Geschäftsführer einer zwischenzeitlich in Vermögensverfall geratenen und aufgelösten GmbH, die ein Bauunternehmen betrieben hatte. Die Klägerin, eine Baustoffgroßhandlung, hatte der GmbH Baumaterialien unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Der überwiegende Teil der Lieferungen wurde im Zuge eines einzelnen Bauvorhabens verarbeitet. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bauherrin war die GmbH nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen die Bauherrin an Dritte abzutreten.

Die Klägerin verlangte vom Beklagten persönlich den Ausgleich einer offenen Rechnung gegenüber der GmbH in Höhe von rund 200.000 DM. Der BGH gestand ihr einen Schadensersatzanspruch aus der Verletzung ihres Eigentumsrechts durch abredewidrige Verarbeitung der gelieferten Baustoffe dem Grunde nach zu: Die Verbindung von Baumaterialien mit dem Baugrundstück, die gem. § 946 BGB zum Eigentumsverlust des Lieferanten führe, stelle eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn die Baustoffe unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert und zwischen Vorbehaltskäufer und dessen Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbart worden sei. Freilich hatte der Beklagte in seiner Geschäftsführerfunktion weder am Abschluß der Verträge mit der Klägerin mitgewirkt, noch Kenntnis vom Inhalt der Vereinbarungen erlangt, welche die GmbH mit der Klägerin bzw. der Bauherrin geschlossen hatte. Gleichwohl kam der Senat zu dem Ergebnis, der Beklagte habe das Eigentum der Klägerin fahrlässig verletzt. In der amtlichen Sammlung heißt es wörtlich:

„Derjenige, der in vorwerfbarer Weise bei der Entziehung des Eigentums eines Dritten mitwirkt, ohne selbst Besitz zu erlangen, haftet grundsätzlich dem Eigentümer nach § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz ... Mitgewirkt in diesem Sinne an der Eigentumsverletzung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Baumaterialien der Klägerin hat der Beklagte. Zwar hat das Berufungsgericht in nicht angreifbarer Weise es für nicht erwiesen erachtet,

¹ BGH, 5.12.89, BGHZ 109, 297.

daß der Beklagte persönlich am Abschluß der Verträge der GmbH mit der Klägerin und der ... (Bauherrin) beteiligt gewesen sei. Indes traf den Beklagten aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der GmbH im Blick auf das Vorbehaltseigentum der Klägerin eine Garantspflicht² dahin, dafür zu sorgen, daß der verlängerte Eigentumsvorbehalt bei Verarbeitung der Baumaterialien nicht aufgrund eines Abtretungsverbotes ins Leere ging.“³

Der BGH räumte ein, daß für den Geschäftsführer einer GmbH die Pflichten aus der Organstellung zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft bestehen. Jedoch könnten mit diesen Organpflichten gegenüber der GmbH solche Pflichten des Geschäftsführers einhergehen, die ihn aus besonderen Gründen persönlich gegenüber Dritten träfen:

„Dies kann im außervertraglichen, deliktischen Bereich insbesondere wegen einer dem Geschäftsführer als Aufgabe zugewiesenen oder von ihm jedenfalls in Anspruch genommenen Garantstellung zum Schutz fremder Schutzgüter i. S. des § 823 Abs. 1 BGB der Fall sein, die ihre Träger der Einflußsphäre der Gesellschaft anvertraut haben. Hier kann über die Organstellung hinaus eine mit der Zuständigkeit für die Organisation und Leitung und der daraus erwachsenden persönlichen Einflußnahme auf die Gefahrenabwehr bzw. -steuerung verbundene persönliche Verantwortung des Organs den betroffenen Außenstehenden gegenüber zum Tragen kommen. In dieser Beziehung gilt für die Eigenhaftung des Geschäftsführers im Grundsatz nichts anderes als für jeden anderen Bediensteten der GmbH, soweit dessen Aufgabenbereich sich auf die Wahrung deliktischer Integritätsinteressen Dritter erstreckt.“⁴

Jene Haftungsvoraussetzungen sah der Senat in casu als gegeben an. Es sei zu allererst die organisatorische Aufgabe des Geschäftsführers, die Interessenkollision aus dem Zusammentreffen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungsverbot zu vermeiden. In dieser Beziehung nehme er dem Vorbehaltseigentümer gegenüber, der sein Eigentum der GmbH anvertraut habe, eine Garantstellung ein. Deren Verletzung könne zu einer deliktischen Eigenhaftung führen. Ebenso wie die GmbH selbst habe deshalb ihren Geschäftsführer die Verpflichtung getroffen, die Verletzung des Vorbehaltseigentums im Rahmen des Möglichen zu verhindern:

„Diese Verpflichtung oblag der GmbH und ihrem Organ nicht allein aufgrund des Kaufvertrages gegenüber der Klägerin, sondern als allgemeine deliktische Verkehrspflicht aufgrund der von dem Lieferanten eingeräumten faktischen Möglichkeit zur Bestimmung über das Vorbehaltsgut. Da nicht nur verlängerte Eigentumsvorbehalte, sondern auch Abtretungsverbote in der Baubranche verbreitet sind, hatte die GmbH ihren Geschäftsbetrieb so zu organisieren, daß ein von der Ermächtigung des Vorbehaltslieferanten nicht gedeckter Verlust des Vorbehaltseigentums bei bestehendem Abtretungsverbot vermieden wurde. Es wäre daher Aufgabe des Beklagten als des für die Organisation in erster Linie Verantwortlichen gewesen, solchen Kollisionen durch dafür geeignete organisatorische Maßnah-

² Die Dokumentationen der Entscheidungsgründe in den verschiedenen Fachzeitschriften enthielten an dieser Stelle den Begriff „Garantenpflicht“ (statt aller: NJW 1990, 976, 977). Der Ausdruck „Garantpflicht“ in der amtlichen Sammlung dürfte wohl auf einem Übertragungsfehler beruhen.

³ BGHZ 109, 297, 302.

⁴ BGHZ 109, 297, 303.

men, etwa durch entsprechende Anweisungen an die mit dem Einkauf der Baustoffe und die mit den Bauaufträgen befaßten Sachbearbeiter bzw. durch Koordination dieser beiden Bereiche in diesem Punkt vorzubeugen ...⁵

Indem der Beklagte es unterlassen habe, ausreichende Vorsorge zu treffen, habe er die abredewidrige Verwendung der Baustoffe ermöglicht. Den dadurch eingetretenen Eigentumsverlust der Klägerin müsse er sich demgemäß zurechnen lassen, so daß er der Klägerin gem. § 823 Abs. 1 BGB hafte.

B. Reaktionen

Die Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungsverbot, wie sie dem geschilderten Sachverhalt zugrunde lag, hat für den kaufmännischen Rechtsverkehr zwischenzeitlich eine gesetzliche Regelung gefunden. Nach § 354 a Satz 1 HGB⁶ ist die Abtretung ungeachtet eines vereinbarten Abtretungsausschlusses wirksam. Die mit der „Baustoff“-Entscheidung aufgeworfene Grundsatzfrage nach der persönlichen Deliktshaftung des Geschäftleiters ist hingegen ungebrochen aktuell. Sie wird für die Deliktsgläubiger der Gesellschaft praktisch und für ihren Geschäftsführer hoch gefährlich, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird. Etwaige Freistellungs- und Ausgleichsansprüche der Organmitglieder gegen die juristische Person⁷ sind dann wertlos. Angesichts der möglichen Höhe von Schadensersatzverbindlichkeiten aus Verkehrspflichtverletzung – etwa im Bereich der Produkthaftung oder der Umwelthaftung – kann die persönliche Einstandspflicht des Organmitglieds leicht zu dessen Ruin führen.

Schon vor diesem Hintergrund war zu erwarten, daß die „Baustoff“-Entscheidung eine ebenso rege wie kontroverse Diskussion im Schrifttum auslösen würde. Sie ist von einem Abschluß noch weit entfernt. Die Ursachen jener produktiven Unruhe liegen freilich tiefer.

I. Die Ausgangslage

Bislang war die deliktische Außenhaftung der Geschäftsleitungsorgane von Kapitalgesellschaften vor allem in drei Fallgruppen praktisch geworden: Unter den Voraussetzungen des § 826 BGB, bei Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und bei unmittelbaren Eingriffen in Schutzgüter des § 823 Abs. 1 BGB, sofern das Organmitglied daran persönlich beteiligt war.

⁵ BGHZ 109, 297, 304f; incidenter bestätigend BGH, 12.3.96 (6. Zivilsenat), ZIP 1996, 786, 788.

⁶ Eingefügt durch Gesetz vom 27.7.1994 (BGBl I S.1682).

⁷ Hierzu weiterführend *Grunewald*, ZHR 157 (1993), 451, 462f; *Habetha*, DZWir 1995, 272, 273ff; *MüKo-Reuter*, BGB³, § 31 Rn. 27; *Scholz/U. H. Schneider*, GmbHG⁸, § 43 Rn. 249ff; eingehend *Bastuk*, Enthftung, S. 102ff.

1. Anerkannte Haftungstatbestände

Keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bereitet die Organ-Außenhaftung aus § 826 BGB sowie die Einstandspflicht wegen Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haftet möglicherweise aus vorsätzlich sittenwidriger Schädigung, wenn er bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Fortführung von Verträgen davon absieht, die schlechte Vermögenslage der Gesellschaft zu offenbaren⁸. Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB haben in der aktuellen Praxis zudem Bedeutung im Rahmen von Terminoptionsgeschäften erlangt, die von juristischen Personen (typischerweise Gesellschaften mbH) vermittelt werden, ohne die Kunden hinreichend über die Risiken solcher Geschäfte aufzuklären. Nach der Rechtsprechung des BGH mißbraucht der Geschäftsführer einer Vermittlungsgesellschaft seine geschäftliche Überlegenheit in grob anstößiger Weise, wenn er Optionsgeschäfte ohne eine solche Aufklärung abschließt, den Abschluß veranlaßt oder bewußt nicht verhindert. Er haftet deshalb nach § 826 BGB persönlich auf Schadensersatz, wenn er eine Broschüre verfaßt und verteilen läßt, in der er den Optionserwerbern vorsätzlich Tatsachen vorenthält, deren Kenntnis diese erst in die Lage versetzt hätten, die Geschäftsrisiken zutreffend einzuschätzen⁹.

Außer Streit steht die deliktische Eigenhaftung des Geschäftsleiters auch dort, wo gerade durch sein Verhalten ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt wird. Deshalb kann etwa die Verletzung umweltbezogener Schutzgesetze¹⁰ gleichermaßen die Haftung des Organwalters begründen wie ein Verstoß gegen das Gesetz gegen die Sicherung von Bauforderungen¹¹ oder wie die Nichtabführung des Arbeitnehmer-Anteils zur Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 266 a, 14 Abs. 1 Ziff. 1 StGB¹²). Problematisch kann im Einzelfall der Schutzgesetzcharakter einer Vorschrift sein¹³. Ebenso mögen unterschiedliche Auffassungen darüber entstehen, welche konkreten Schäden vom Schutz-

⁸ Dazu etwa BGH, 1.7. 1991, ZIP 1991, 1140, 1144f mit weiteren Nachweisen.

⁹ Ständige Rechtsprechung; s. nur BGH, 16.11.93, BGHZ 124, 151, 162 mit umfangreichen Nachweisen.

¹⁰ Dazu eingehend jüngst *H. Schmidt*, Umwelthaftung, S. 137ff.

¹¹ Hierzu zuletzt BGH, 21.3.94, ZIP 1994, 872.

¹² Vgl. BGH, 1.10.91, NJW 1992, 177, 178; 15.10.96, NJW 1997, 130, 131 und NJW 1997, 133, 134ff; OLG Frankfurt, 9.12.94, ZIP 1995, 213; OLG Celle, 29.11.95, DB 1996, 135; s. für das frühere Recht auch BGH, 29.2.72, BGHZ 58, 199, 201; 29.6.82, BGHZ 84, 312, 314 und die Nachweise bei Scholz/*U. H. Schneider*, GmbHG⁸, § 43 Rn. 255 I Fn. 444. – S. aus der jüngeren Rechtsprechung auch noch BGH, 11.7.95, VersR 1995, 1205: Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266 Abs. 1, 14 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und aus § 826 BGB, wenn er eine anderweitig zur Sicherung abgetretene Forderung der Gesellschaft einzieht und verbraucht.

¹³ Umstritten ist etwa die Schutzgesetzzeigenschaft von § 41 GmbHG (Buchführungspflicht des Geschäftsführers): verneinend BGH, 13.4.94, BGHZ 125, 366, 377ff; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 41 Rn. 4; *Hachenburg/Mertens*, GmbHG⁸, § 41 Rn. 5; *Schulze-Osterlob*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbHG¹⁶, § 41 Rn. 3; bejahend Scholz/*U. H. Schneider*, GmbHG⁸, § 43 Rn. 236; im Grundsatz auch Scholz/*Crezelius*, GmbHG⁸, § 41 Rn. 8; *Karsten Schmidt*, ZIP 1994, 837, 842; zuletzt *Biletzki*, ZIP 1997, 9, 13 mit weiteren Nachweisen.

zweck der verletzten Norm erfaßt werden¹⁴. Die grundsätzliche Einstandspflicht des Organmitglieds aus Schutzgesetzverletzung wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Zu einer Haftung des Geschäftsleiters aus § 823 Abs. 1 BGB kommt es jedenfalls dann, wenn er in eigener Person unmittelbar an der Verletzung eines absolut geschützten fremden Rechts oder Rechtsguts mitwirkt. Das im Schrifttum allgegenwärtige Beispiel¹⁵ ist der fahrlässig verursachte Verkehrsunfall des GmbH-Geschäftsführers oder AG-Vorstands auf einer Dienstreise, für dessen Folgen er persönlich nach § 823 Abs. 1 BGB und § 18 StVG einzustehen hat; neben diese Einstandspflicht tritt die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft aus § 31 BGB. In einer aktuellen Entscheidung hat der 6. Zivilsenat des BGH die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bejaht, wenn dieser die Veräußerung eines Kraftfahrzeugs anordnet, das im Eigentum eines Dritten steht¹⁶.

Jenseits der unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung durch den Geschäftsleiter ist seine deliktische Eigenhaftung noch in einer weiteren Fallgruppe anerkannt: Wenn er von einer drohenden Rechtsverletzung durch nachgeordnete Mitarbeiter erfährt und dennoch nicht einschreitet¹⁷. Paradigmatisch hierfür sind wettbewerbswidrige Handlungen, welche aus dem Unternehmen heraus begangen werden. Die Rechtsprechung bejaht die persönliche Verantwortlichkeit des Organmitglieds, wenn und soweit es von der bevorstehenden Rechtsverletzung Kenntnis und die Möglichkeit ihrer Verhinderung gehabt hat. Dann nämlich wirke der Geschäftsleiter an der Rechtsverletzung als Störer mit¹⁸.

¹⁴ Prominentestes Beispiel ist die Neuorientierung der Rechtsprechung zum Umfang des Ersatzanspruchs bei Verletzung der Konkursantragspflicht aus § 64 Abs. 1 GmbHG: Für die Neugläubiger hat der BGH die bisherige Beschränkung auf den sog. Quotenschaden aufgegeben; nunmehr gewährt er einen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses; zu allen Einzelheiten s. BGH, 6.6.94, BGHZ 126, 181, 192ff; zum Meinungsstand im Schrifttum s. die umfangreichen Nachweise bei *Schulze-Osterloh*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁶, § 64 Rn. 26.

¹⁵ S. etwa *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 468; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 35; *Medicus*, Festschrift Werner Lorenz, S. 155, 156; *Mertens/Mertens*, JZ 1990, 488; *Möllers*, DB 1996, 1455, 1458; *Ulmer*, Festschrift Stimpel, S. 705, 723.

¹⁶ BGH, 12.3.96, ZIP 1996, 786 („Lamborghini Nachbau“); s. dazu auch noch unten im Text B II mit Fn. 41. Näher zum „Lamborghini“-Urteil und zu ähnlichen – vom „Baustoff“-Fall deutlich zu unterscheidenden – Sachverhaltskonstellationen später § 16 B.

¹⁷ Dazu etwa *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 468f, 478f; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 40; *Schulze-Osterloh*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁶, § 64 Rn. 35 a; anders offenbar *Dreher*, ZGR 1992, 22, 42f.

¹⁸ BGH, 26.9.85, NJW 1987, 127, 129 – Sporthosen; zur persönlichen Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße näher *Götting*, GRUR 1994, 6ff und (weitgehend an dessen Ausführungen orientiert) *Haß*, GmbHR 1994, 666ff, je mit umfangreichen Nachweisen zur Diskussion in Rechtsprechung und Schrifttum. Zum wettbewerbsrechtlichen Störerbegriff zusammenfassend BGH, 21.9.89, GRUR 1990, 463, 464 mit weiteren Nachweisen: Danach ist auch derjenige Störer, der eine unzulässige Wettbewerbshandlung eines aus eigenem Antrieb und selbstverantwortlich Handelnden durch irgendeine willentliche und adäquat kausale Handlung unterstützt und es trotz bestehender rechtlicher Möglichkeit unterläßt, den Dritten an der Störerhandlung zu hindern.

2. Verkehrspflichtverletzungen

Auch nach allgemeinem Deliktsrecht (§ 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB) genügt für eine haftungsbegründende „Mitwirkung“ die Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe. Bis zum „Baustoff“-Urteil war man jedoch gewohnt, von der deliktischen Verwicklung der Organmitglieder als (Mit-)Täter, Anstifter oder Gehilfen einer unerlaubten Handlung die – praktisch überaus wichtigen – Fälle der Verkehrspflichtverletzungen zu unterscheiden. Verkehrspflichten entstehen zu Lasten dessen, der in seinem Herrschaftsbereich eine Quelle erhöhter Gefahr schafft oder andauern läßt. Er hat alle nach Lage der Dinge erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit sich die Gefahr nicht zum Schaden anderer Personen realisiert¹⁹. Dabei wurde lange Zeit zwischen Verkehrspflichten im weiteren Sinne und Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinne differenziert. Von Verkehrssicherungspflichten sprach man bei der Sachhalterhaftung für Gegenstände des unbeweglichen Vermögens zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum, sonst von Verkehrspflichten²⁰. Ein eigenständiger sachlicher Gehalt ist mit dem Begriff der Verkehrssicherungspflicht also nicht verbunden. Im aktuellen Schrifttum setzt sich deshalb mehr und mehr die Forderung durch, auf die begriffliche Unterscheidung zu verzichten und nur noch von „Verkehrspflichten“ zu sprechen²¹. Dem soll auch hier gefolgt werden.

Liegt die Gefahrenquelle im Organisationsbereich einer juristischen Person, so ist diese Adressatin der Verkehrspflicht. Die herstellerepezifischen Verkehrspflichten im Recht der deliktischen Produkthaftung – um nur ein Beispiel zu nennen – treffen den Unternehmensträger, also gegebenenfalls die GmbH oder Aktiengesellschaft. Der Unternehmensträger gilt als „Hersteller“, nicht etwa seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder. Freilich ist es Aufgabe der Geschäftsführer, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Verkehrspflichten der juristischen Person erfüllt werden. Aber darin hatte man bislang eine Organpflicht des intern zuständigen Organmitglieds erkannt, welche ihm ausschließlich gegenüber der juristischen Person obliegt²². Und für die Verletzung seiner internen Organpflichten ist der Organwalter allein der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des dieser daraus entstandenen Schadens ver-

¹⁹ Ständige Rechtsprechung; vgl. nur BGH, 13.12.60, VersR 1961, 139, 139f; 22.10.74, NJW 1975, 108; 25.2.88, NJW 1988, 1380, 1381, je mit weiteren Nachweisen; eine Übersicht über die jüngere Rechtsprechung gibt Riedmaier, VersR 1990, 1315ff.

²⁰ In diesem Sinne v. Bar, Verkehrspflichten, S. 3 Fn. 1. Etwas anders setzt Mertens, VersR 1980, 397, die Akzente: Er versteht unter Verkehrssicherungspflichten die Pflichten zur Vermeidung von Gefahren, die einer Sache oder einem sozialen Sachbereich immanent sind; die Verkehrspflichten sieht er demgegenüber als Oberbegriff an, nämlich als alle Pflichten, die ein den Verkehrsanforderungen entsprechendes Gefahrsteuerungsverhalten zum Gegenstand haben.

²¹ S. statt anderer Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2¹³, § 76 III 1 b (S. 401).

²² S. etwa Dreher, ZGR 1992, 22, 33f; Kötz, Deliktsrecht⁷, Rn. 293 a; Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 37; Medicus, Festschrift Werner Lorenz, S. 155, 158; Hachenburg/Mertens, GmbHG⁸, § 53 Rn. 128, § 43 Rn. 115; H. P. Westermann, DNotZ 1991, 813, 817.

pflichtet (s. etwa §§ 43 Abs. 2 GmbHG; 93 Abs. 2 AktG)²³. Mit Blick auf die spezifischen Verkehrspflichten des Geschäftsherrn aus § 831 Abs. 1 BGB hatte auch der Bundesgerichtshof ausdrücklich so entschieden: „Geschäftsherr“ im Sinne jener Vorschrift sei allein die juristische Person und auch § 831 Abs. 2 BGB finde auf ihre Geschäftsleiter keine Anwendung. Deren Rechtstellung im Haftpflichtrecht werde durch die Organstellung geprägt, so daß etwa für die Haftung des GmbH-Geschäftsführers allein § 43 GmbHG gelte. Nach dessen Abs. 2 schulde der Geschäftsführer bei Verletzung seiner Obliegenheiten nur der Gesellschaft, nicht aber deren Gläubigern Ersatz²⁴.

Das „Baustoff“-Urteil hat diese Interpretation des § 831 BGB bestätigt²⁵. Gleichwohl wies es dem verklagten Geschäftsführer neben der GmbH auch persönlich die haftungsbegründende Verkehrspflicht zu, einen von der Ermächtigung des Vorbehaltslieferanten nicht gedeckten Verlust des Vorbehaltseigentums zu vermeiden. Gerechtfertigt wurde dies mit der „Garantenstellung“ des Geschäftsführers, die der Senat aus der Zuständigkeit für die Organisation und Leitung sowie der daraus erwachsenden persönlichen Einflußnahme auf die Gefahrenabwehr bzw. -steuerung herzuleiten suchte²⁶. Und weil der Beklagte diese persönliche Verkehrspflicht verletzt habe, habe er an der Eigentumsverletzung zu Lasten der Vorbehaltsverkäuferin „mitgewirkt“²⁷. An dieser – nach Meinung vieler Stimmen: ganz unzureichenden – Begründung der Eigenhaftung des Geschäftsführers entzündete sich die Kritik.

Die intensive Diskussion im Schrifttum ist hier nicht in allen Einzelheiten nachzuzeichnen²⁸. Für den einführend zu unternehmenden Versuch einer Zwischenbilanz sollen vielmehr drei Ebenen der Problemfaltung unterschieden werden: die Forderung nach sorgfältiger Trennung zwischen externen Verkehrspflichten und internen Organpflichten; die Erkenntnis vom notwendigen Abgleich zwischen Organhaftung und Arbeitnehmerhaftung; und die Grundsatzfrage nach der Dogmatik einer Deliktshaftung juristischer Personen. Diese drei Ebenen der Argumentation sind freilich nicht aufeinander folgend, sondern mehr oder minder parallel entwickelt worden. – Auch wenn sich manche Stellungnahme auf die erste jener Ebenen konzentrierte und die übrigen (wohl eher unbeußt) ausblendete.

²³ Gesellschaftsgläubiger können Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Organwalter pfänden und sich überweisen lassen; s. etwa Hachenburg/Mertens, GmbHG⁷, § 43 Rn. 100; KK-ders., AktG², § 93 Rn. 141; Scholz/U. H. Schneider, GmbHG⁸, § 43 Rn. 209. Zum unmittelbaren Klagerecht der Gläubiger einer Aktiengesellschaft s. § 93 Abs. 5 AktG und dazu etwa Hüffer, AktG², § 93 Rn. 31 ff.

²⁴ BGH, 14.5.74 (6. Zivilsenat), NJW 1974, 1371, 1372.

²⁵ BGH, 5.12.89 (6. Zivilsenat), BGHZ 109, 297, 304; ebenso später BGH, 13.4.94 (2. Zivilsenat), BGHZ 125, 366, 375.

²⁶ BGHZ 109, 297, 303; s. das Zitat oben A vor Fn. 4.

²⁷ BGHZ 109, 297, 302; s. das Zitat oben A vor Fn. 3.

²⁸ Eingehende Darstellung und Kritik später im Dritten Teil der Untersuchung.

II. Erste Ebene der Problementfaltung: Verkehrspflichten und Organpflichten

Auf einer ersten Ebene liegt die Forderung nach der strikten Trennung zwischen den Verkehrspflichten der juristischen Person und den Organpflichten ihrer Geschäftsleiter. Die juristische Person, so wird geltend gemacht, beherrsche die Gefahrenquellen. Das verpflichte sie, jene Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Sicherheitserwartungen des beteiligten Verkehrs erforderlich seien. In Erfüllung dieser Verkehrspflicht schulde die juristische Person auch eine Organisation und Überwachung, die eine Verletzung der Rechte Dritter möglichst verhindere. Die juristische Person hafte aus § 823 Abs. 1 BGB, wo jene Verkehrspflicht verletzt werde. Zu fragen sei deshalb allein, ob neben der juristischen Person ausnahmsweise auch das Organmitglied persönlich schulde und gegebenenfalls hafte²⁹.

Auch im „Baustoff“-Urteil habe der BGH die Organaußenhaftung nur im Ausnahmefall bejahen wollen. Mit dem Abstellen auf die nicht näher begründete „Garantenstellung“ des Beklagten habe der Senat die nötige klare Abgrenzung aber vermissen lassen³⁰. Weil schon die Geschäftsführerstellung als ein besonderer Grund für das Bestehen drittgerichteter Pflichten ausreichen soll, mache der Senat den angeblichen Ausnahmefall zur Regel³¹. Wäre das „Baustoff“-Urteil das letzte Wort, gebe es in Zukunft eine uferlose persönliche Haftung von Geschäftsführern³². Nehme man die Formulierungen der Entscheidung ernst, so bedeuteten sie die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung des Geschäftsführers und Vorstandsmitglieds einer juristischen Person für nahezu alle Delikte im Unternehmen³³. Die vom BGH statuierte Geschäftsführerhaftung belege diesen mit nicht mehr berechenbaren, zuweilen sogar exzessiven Risiken. Sie mache ihn im Widerspruch zur Haftungstrennung nach § 13 Abs. 2 GmbHG zum wirtschaftlichen Ausfallbürgen der Gesellschaft und der Gesellschafter und drohe auf diese Weise die Handlungsfähigkeit der GmbH zu beschneiden³⁴.

Die Kritiker des BGH fordern für die Außenhaftung der Organmitglieder eine Begründung aus besonderen Umständen, wobei ein zentraler Ansatzpunkt in den Vordergrund rückt: der Vertrauensaspekt. Für die Erstreckung der Verkehrspflicht der juristischen Person auf die Organperson bedürfe es einer besonderen

²⁹ In diesem Sinne *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 470f.

³⁰ *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 471; *Medicus*, Festschrift Werner Lorenz, S. 155, 159; *Mertens/Mertens*, JZ 1990, 488, 489; *Karsten Schmidt*, Karlsruher Forum 1993, S. 4, 14.

³¹ *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 471f.

³² *Dreher*, ZGR 1992, 22, 34; *Götting*, GRUR 1994, 6, 11f; s. jüngst auch *Deutsch*, Haftungsrecht², Rn. 561: Allein aus dem Status als Organ eine Garantenstellung zu entnehmen, würde zu einer uferlosen Haftung der Organperson führen.

³³ *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 470; übereinstimmende Kritik bei *Kötz*, Deliktsrecht⁷, Rn. 293 a; auch *Habersack*, Mitgliedschaft, S. 208f sieht im „Baustoff“-Urteil die Gefahr der Verlagerung des unternehmerischen Risikos auf den GmbH-Geschäftsführer.

³⁴ *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 38; ähnlich *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 473; *Sieg*, VersR 1996, 1210, 1211; *H. P. Westermann*, DNotZ 1991, 813, 818; zustimmend *Goette*, DStR 1996, 1014, 1015.

Beziehung des Dritten gerade zur Organperson im Sinne der Inanspruchnahme und Gewährung besonderen persönlichen Vertrauens³⁵ bzw. der „persönlichen Verantwortungsübernahme“³⁶. Freilich könne es schwer sein zu unterscheiden, wer Vertrauensträger sei; man müsse jedoch versuchen, die Vertrauensbeziehung zu analysieren und die berechtigten Sicherungserwartungen zu ermitteln³⁷.

Andere Überlegungen wollen demgegenüber vor allem nach dem jeweils geschützten Rechtsgut differenzieren³⁸. Das Kriterium des konkreten Vertrauens Dritter in den Schutz ihrer Rechtspositionen durch gerade den Geschäftsführer reiche zur Begründung der Eigenhaftung nicht aus, denn es bleibe die Schutzwürdigkeit eines solchen Vertrauens offen. Sie möge bei der Gefährdung von Leib und Leben Dritter durchaus eher zu bejahen sein als bei lediglich gefährdeten Vermögenspositionen, wo die Schutzwürdigkeit in aller Regel abzulehnen sei³⁹. Aber sogar bei Schädigungen von Leib und Leben Dritter könne die persönliche Inpflichtnahme des Geschäftsführers, der keine positive Kenntnis von der drohenden Verletzungshandlung habe, nur unter zusätzlichen Voraussetzungen in Betracht kommen, die im einzelnen noch auszuloten seien: das bestehende Risiko einer Schädigung Dritter und die Schwere der potentiellen Schäden; die Notwendigkeit, gefahrträchtige Vorgänge im Unternehmen wegen ihrer Komplexität gerade vom Geschäftsführer persönlich überwachen zu lassen; die interne Aufgabenverteilung im Geschäftsführergremium usw.

Der 6. Zivilsenat des BGH scheint trotz all dieser kritischen Erwägungen freilich keine Notwendigkeit zu sehen, die eigene Position zu überdenken. Er hat seine „Baustoff“-Doktrin jüngst noch einmal ausdrücklich bestätigt⁴⁰: mit einem

³⁵ So etwa *Dreher*, ZGR 1992, 22, 41f; *Götting*, GRUR 1994, 6, 12; *Medicus*, Festschrift Werner Lorenz, S. 155, 169; *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464, 481; restriktiv jüngst auch *Rottkemper*, Außenhaftung, S. 174ff (zusammenfassend S. 184, 198), der eigene Verkehrs- oder Garantienpflichten der Organmitglieder nur anerkennen will, soweit die besonderen Voraussetzungen einer Eigenhaftung des Vertreters aus culpa in contrahendo gegeben seien oder das Organmitglied in eigener Person die Voraussetzungen der Ingerenz erfülle.

³⁶ So *Mertens/Mertens*, JZ 1990, 488, 489; übereinstimmend *Schulze-Osterloh*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG¹⁶, § 64 Rn. 35 a; ferner *Grunewald*, ZHR 157 (1993), 451, 455f; *Rowedder*, Festschrift Semler, S. 311, 315.

³⁷ *Karsten Schmidt*, Karlsruher Forum 1993, S. 56 (Diskussionsbeitrag); *Hans Stoll*, Karlsruher Forum 1993, S. 40 (Diskussionsbeitrag).

³⁸ Dazu und zum weiteren *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 41; ihnen folgend: *Möllers*, Rechtsgüterschutz, S. 231f.

³⁹ *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG¹⁴, § 43 Rn. 41. Für eine Garantienstellung des Organmitglieds „wegen essentieller Bedeutung des Rechtsguts“ (Leben, Körper und Gesundheit) jüngst auch *Deutsch*, Haftungsrecht², Rn. 562 unter Hinweis auf das „Lederspray“-Urteil des BGH zur strafrechtlichen Produktverantwortlichkeit von Geschäftsleitern: BGH, 6.7.90, BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560 (dazu näher unten § 16 D); konzeptionell ähnlich *Hachenburg/Mertens*, GmbHG³, § 43 Rn. 115 mit Fn. 305; *Karsten Schmidt*, Karlsruher Forum 1993, S. 4, 14; ferner *Möllers*, DB 1996, 1455, 1459f. Ablehnend zu solchen rechtsgutsspezifischen Differenzierungen *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2¹³, § 76 III 5 d (S. 422: „Begründung... de lege lata nicht ersichtlich“); *Dreher*, ZGR 1992, 22, 39f; *Rottkemper*, Außenhaftung, S. 182f.

⁴⁰ Im schon erwähnten (oben im Text B I 1 mit Fn. 16) „Lamborghini“-Fall: BGH, 12.3.96, ZIP 1996, 786, 788 (Veräußerung eines fremden Kraftfahrzeugs durch eine GmbH).

kurzen, eher beiläufig formulierten Satz⁴¹ – ohne die Kritik, welche das „Baustoff“-Urteil im Schrifttum gefunden hat, auch nur zu erwähnen; und offenbar auch gänzlich unbeeindruckt von der deutlichen Reserve, die der Gesellschaftsrechtssenat gegenüber der Sehweise jener Entscheidung hatte erkennen lassen⁴².

Jedoch wäre der Eindruck unzutreffend, das „Baustoff“-Urteil sei auf durchgängige Ablehnung gestoßen. Es hat gleichermaßen Fürsprecher gefunden: Die teilweise scharfe Kritik sei nicht berechtigt. Die Begründung der deliktischen Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers liege nicht in dem Vertrauen, das Dritte konkret und erkennbar in ihn selbst gesetzt hätten. Der Geschäftsführer habe vielmehr aufgrund seiner Organstellung eine Garantenstellung aus Organisationsherrschaft, die ihm nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber Dritten obliege. Er habe durch entsprechende Organisation und Überwachung dafür zu sorgen, daß durch die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter keine unerlaubten Handlungen begangen würden. Diese Organisations- und Überwachungspflichten müßten angemessen konkretisiert werden. Im Grundsatz aber hafte ein Geschäftsführer auch für solche unerlaubten Handlungen der Mitgeschäftsführer und Mitarbeiter im Unternehmen, an denen er zwar selbst nicht beteiligt sei, bei denen er aber seine Pflichten zu entsprechender Organisation und Überwachung verletzt habe⁴³.

Eine solche Argumentation gießt freilich Wasser auf die Mühlen der Kritik, denn sie vollzieht gerade jene Konsequenzen, die man in den Formulierungen des „Baustoff“-Urteils angelegt sieht: Allein aus der Organstellung des Geschäftsführers wird eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht abgeleitet, drittschädigende Handlungen nachgeordneter Mitarbeiter zu verhindern. – Und doch fanden sich noch eine Reihe weiterer Stimmen zur Verteidigung des BGH bereit, allerdings mit differenzierteren Erwägungen, die zugleich zu einer zweiten Ebene der Problementfaltung führen.

⁴¹ Unter Bezugnahme auf seine „Baustoff“-Entscheidung (BGHZ 109, 297, 304f) wies der Senat „vorsorglich“ darauf hin, daß eine unerlaubte Handlung des beklagten Geschäftsführers auch dann in Betracht komme, wenn er nicht selbst die unternehmerische Entscheidung zum Verkauf getroffen, „sondern diese lediglich im Rahmen der ihm als Geschäftsführer obliegenden Organisationspflichten zu verantworten“ gehabt habe.

⁴² BGH, 13.4.94 (2. Zivilsenat), BGHZ 125, 366, 375f: „Würde ... die Verletzung der von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern zu erfüllenden Aufsichtspflichten allgemein dazu führen, daß jeder Außenstehende, der dadurch mittelbar zu Schaden kommt, gegen die Organmitglieder selbst Ersatzansprüche geltend machen könnte, dann wäre der ... Grundsatz, wonach die Organisationspflichten der Organmitglieder nur der Gesellschaft gegenüber bestehen, praktisch aus den Angeln gehoben ...“. – Freilich war die Problematik der Organaußenhaftung aus Organisationspflichtverletzung in casu nicht entscheidungserheblich; man darf wohl vermuten, daß der 2. Senat andernfalls den Großen Senat angerufen hätte. Goette, der dem 2. Zivilsenat angehört, kritisiert in seiner Anmerkung zum „Lamborghini“-Urteil (DStR 1996, 1015) zu Recht, daß sich der 6. Senat mit den Einwänden gegenüber seiner „Baustoff“-Rechtsprechung nicht auseinandergesetzt hat; ähnlich Sieg, VersR 1996, 1210.

⁴³ Scholz/U. H. Schneider, GmbHG⁸, § 43 Rn. 230; s. demgegenüber aber auch ebd. § 43 Rn. 11, wo Schneider davor warnt, das Unternehmensrisiko in Form der Organhaftung auf die Organmitglieder zu verlagern.

Sachregister

- actio de deiectis et effusis 68, 76ff
 actio legis Aquiliae 41, 43f, 52, 54ff, 58, 62, 63
 ad-hoc-Publizität 192f
 allgemeine Aufsichts- und Organisationspflichten 291f, 292ff, 304ff, 313f, 441f
 – siehe auch Verkehrspflichten
 Arbeitnehmerhaftung 11ff, 370ff, 379ff, 401ff, 446ff, 452ff
 – Beschützergaranten 432, 460ff
 – Bewahrungsgaranten 432, 460ff
 – Garantenstellung 397f, 432, 460ff
 – Haftungserleichterungen im Außenverhältnis? 381ff
 – Haftungserleichterungen im Innenverhältnis 379ff
 – Haftungstatbestände 452ff
 – mittelbare Rechtsverletzungen 457ff
 – und originäre Verkehrspflichten 457ff
 – aus Pflichtenübernahme 401ff, 413ff, 418f, 420ff, 446ff, 460
 – »soziale Abfederung« 371f, 379ff
 – unmittelbare Rechtsverletzungen 453ff
 Arbeitsunfall 380ff
 Aufgabenübernahme siehe Organaußenhaftung
 – siehe auch Pflichtenübernahme
 – siehe auch Übernehmerhaftung
 »ausdehnende Auslegung« des §31 BGB siehe Organhaftung nach §31 BGB
 Ausgleichsprivileg des §840 Abs.3 BGB 87ff
 Auswahlorgfalt des Geschäftsherrn 287ff
 »Bahnhofszufahrt«-Urteil 292
 Baubereich: deliktische Haftung 303, 427ff
 »Baustoff«-Urteil 1ff, 7, 8ff, 15, 143, 395f, 421f, 442f, 454, 462f, 466f
 »Bauzaun«-Urteil 72f
 Beherrschbarkeit einer Gefahrenquelle 200f, 458f
 Beratungen der BGB-Kommissionen
 – Deliktshaftung 28, 29f, 36f, 77f, 97ff, 100ff
 – Deliktshaftung juristischer Personen 208ff, 272f
 – Unterlassenshaftung 97ff, 100ff, 103ff, 111f
 berufliche und gewerbliche Obhutspflichten 411ff, 427
 berufliche Rechtspflichten 393ff, 399f
 Berufshaftung 393ff, 399f, 423ff, 431ff
 Beschaffungspflichten des Geschäftsherrn 286f
 Beschützergaranten 432, 460ff
 Betriebsorganisation 294f, 301f
 Betriebsrisiko 383ff, 386
 Bewahrungsgaranten 432, 460ff
 »Börsenverein«-Urteil 233f
 cautio damni infecti 69f, 73, 83, 91, 110
 damnum corpore corpori datum 35, 41ff
 Delegation der Verkehrspflicht siehe Verkehrspflichten
 deliktische Eigenhaftung der Organmitglieder siehe Organaußenhaftung
 Deliktshaftung
 – Aufgaben des Deliktsrechts 198ff
 – im Baubereich 303, 427ff
 – in den Beratungen der BGB-Kommissionen 28, 29f, 36f, 77f, 97ff, 100ff
 – siehe auch Deliktshaftung der Gesamthandsgesellschaften
 – siehe auch Deliktshaftung juristischer Personen
 – Erfolgsunrecht 24f
 – im gemeinen Recht 48ff
 – Haftungszwecke 198f
 – »legislative« und »judizielle« Konzeption 17, 20f, 34, 39, 75, 115
 – Leitbild 29, 37
 – mittelbare Erfolgsverursachung 20ff, 23ff, 27ff, 45ff, 102f, 374
 – Rechtsgefährdung 26f, 27ff
 – Rechtsverletzung 26f, 27ff
 – Rechtswidrigkeitsbegriff 23ff

- Teilentwurf »Unerlaubte Handlungen« 27f, 97ff
- unmittelbare Erfolgsverursachung 20f, 23ff, 27ff, 45ff, 102f, 374
- Verhaltensunrecht 24f, 371
- siehe auch Verkehrspflichten
- Verschuldensprinzip 101, 122f
- Deliktshaftung der Gesamthandsgesellschaften 246ff, 262ff, 271ff
 - in den Beratungen zum ADHGB von 1861 268f
 - in den Beratungen zum HGB von 1897 269ff
- Deliktshaftung juristischer Personen
 - in den Beratungen der BGB-Kommissionen 208ff, 272f
 - Dogmatik 12ff, 117ff, 191ff
 - Eigenhaftung der Organmitglieder siehe Organaußenhaftung
 - Grundsatzfrage 15, 117
 - Grundtypen 204ff, 239ff, 355ff
 - Haftung für Organverschulden 217ff, 359ff
 - Haftungskonzept der Rechtsprechung 128ff, 131ff, 138ff, 142ff, 145ff
 - »Haftungslücke« 118ff, 242
 - Haftungszurechnung nach §31 BGB 13ff, 117ff, 142ff, 207ff, 239ff, 276ff
 - Legitimationsgrundlagen 243ff
 - »neuere Rechtsentwicklung« im 19. Jahrhundert 209f, 213, 214ff, 236f, 238ff
 - siehe auch Organhaftung nach §31 BGB
 - und Organtheorie 124f, 150f, 180ff, 211, 245f
 - Praxis des gemeinen Rechts 214ff, 238ff
 - Problementwicklung 12ff, 117ff
 - »Sonderregime«? 13, 120f, 281f, 358f
 - Verdoppelung des Organwalterdelikts 118ff, 121, 242, 372f
 - verhaltenslose Zustandszurechnung? 13f, 120ff, 122f, 242, 283, 357ff, 362f
 - Verletzung von »Legalobligationen« 209f, 238ff
 - Vorentwurf »Juristische Personen« 207f, 228
- Deliktsrechtssystem des BGB 20ff
 - Aufgaben des Deliktsrechts 198ff
 - siehe auch Deliktshaftung
 - individualistischer Ansatz 12f, 16f, 281
- dezentralisierter Entlastungsbeweis 311ff
- Director's and Officer's Liability Insurance 388
- Dogmengeschichte
 - des §31 BGB 207ff
 - des §836 BGB 91ff, 95f
 - des §840 Abs.3 BGB 89f
- Eigenhaftung der Organmitglieder siehe Organaußenhaftung
- eigenverantwortliche Gefährübernahme 393ff
- Entlastungsbeweis
 - siehe dezentralisierter Entlastungsbeweis
 - siehe Exkulpationsmöglichkeit bei §831 Abs. 1 BGB
- Erfolgsunrecht 24f
- Erfolgsverursachung
 - mittelbare 20ff, 23ff, 27ff, 45ff, 102f, 374
 - unmittelbare 20f, 23ff, 27ff, 45ff, 102f, 374
- Erfüllungsgehilfen, Haftung für 137f, 216f
- »Erfurter Bahnhofsvorplatz«-Urteil 292f
- Exkulpationsmöglichkeit bei §831 Abs. 1 BGB 285, 286ff, 311ff
- »Fensterposten«-Urteil 67ff, 70ff
- Fiktionshaftung 335ff, 338f
- Fiktionstheorie 151ff, 172f, 180ff
- »Gasbadeofen«-Urteil 375f
- Gebäudehaftung 91ff
- Gebotswidrigkeit von Rechtsverletzung und -gefährdung 27ff
- gefährdenderes Tun, 56ff
- Gefährzuständigkeiten
 - bei juristischen Personen 202f
 - Zuordnungskriterien 200ff
- Gehilfenverschulden 137, 215ff, 217f
- Genossenschaftstheorie 162f, 173ff
- Gesamthandsgesellschaft und juristische Person 248f, 252f
- Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung 378f
- Geschäftsherr
 - Auswahlorgfalt 287ff
 - Beschaffungspflichten 286f
 - Geschäftsherrnpflichten 286ff, 295, 304ff, 312ff
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen 137f, 216f
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen 122, 215f, 286ff
 - Leitungspflichten 286f
 - Oberaufsicht 312ff

- Geschäftsleiter siehe Organmitglieder
Gierke, Otto v. 124, 144f, 147, 156ff, 171f, 173ff, 180ff
- Handlungsbegriff 100f, 167
 Handlungspflichten, deliktische
 – aus gefahrerhöhendem Tun 56ff, 66, 109
 – gemeinrechtliche Praxis 56ff, 73ff, 78ff, 107ff
 – aus Gesetz 58ff, 221ff
 – aus Ingerenz 56ff
 – Richterrecht 62ff, 73ff, 99, 103ff, 105, 112, 123
 – bei Sachgefahren 106ff
 – aus Verkehrseröffnung 63ff, 66, 107f
 – aus verkehrsgefährdendem Zustand einer Sache 66ff
 – aus Vertrag 58ff
 Handlungsunrecht siehe Verhaltensunrecht
- »Individualrecht« und »Sozialrecht« bei *Gierke* 163ff
 Instruktionspflichten 296f
- Juristische Personen
 – »Deliktsfähigkeit« 203, 212
 – Deliktshaftung siehe dort
 – und Gesamthandsgesellschaften 248f, 252f
 – Haftung aus schuldhafter Verkehrspflichtverletzung 356, 359f
 – Haftung aus schuldhafter Vertragsverletzung 189ff, 219ff
 – Haftungseinheit 309
 – Ordnungswidrigkeitenrecht 192ff, 366f
 – Organhaftung nach §31 BGB siehe dort
 – Pflichteneinheit 309
 – Pflichtenträger 188ff, 309f
 – Repräsentanten siehe dort
 – und Strafrecht 195ff, 366f, 467ff
 – Verkehrspflichten siehe dort
 – vermögensrechtliche Gleichstellung mit der natürlichen Person 184, 213, 215, 225
 – Vertragshaftung im gemeinen Recht 219ff
 – Wirkungseinheit 184
- Koordinationspflichten 442ff
 Korrespondenz von Nutzen und Last 201, 209, 210, 213, 225
- »Lamborghini«-Urteil 5, 9f, 454f
 »Lederspray«-Urteil 467ff
 »Legalobligationen« 209f, 238ff
- Leitungspflichten des Geschäftsherrn 286f
 Lex Aquilia 35, 41ff, 46ff
 – siehe auch actio legis Aquiliae
 – culpa 46f, 62, 69f, 112
 – siehe auch *damnum corpore corpori datum*
 – und Erfolgszurechnung 46ff, 48ff
 – und gemeinrechtliche Praxis 45ff, 48ff
 – Unterlassenshaftung 36, 46f, 51, 54ff
- »Milzbrand«-Urteil siehe »Tierarzt«-Urteil
 »Norderney«-Urteil 229ff
- Oberaufsicht des Geschäftsherrn 312ff
 Obhutspflichten, berufliche und gewerbliche 411ff, 427
 Organaußenhaftung, deliktische
 – und Arbeitnehmerhaftung 11f, 369ff, 393ff, 397f, 445ff, 452ff
 – arbeitsrechtliche Haftungserleichterungen 385ff
 – Aufgabenübernahme 11, 395ff, 400, 439f
 – Berufshaftung 393ff, 423ff, 433f
 – Beschützergaranten 460ff, 462f
 – aus besonderem persönlichem Vertrauen 8f, 462f
 – Bewahrungsgaranten 460ff, 462f
 – aus eigenverantwortlicher Gefahrübernahme 12, 393ff
 – Freistellungsanspruch 385ff
 – Garantenstellung 2, 7, 10, 460ff, 462f
 – Haftung aus §831 Abs.2 BGB 7, 120, 438
 – Haftungstatbestände 3ff, 139ff, 452ff
 – mittelbare Rechtsverletzungen 457ff
 – Organisationspflichtverletzung 372f, 389ff, 396, 442ff
 – und originäre Verkehrspflichten 457ff, 459f
 – Pflichtenübernahme 434ff, 445f
 – Praxis des gemeinen Rechts 231ff
 – rechtsgüterbezogene Differenzierung 9
 – aus Schutzgesetzverletzung 4f, 139f
 – siehe auch Übernehmerhaftung
 – unmittelbare Rechtsverletzungen 5, 13, 17, 139ff, 453ff
 – siehe auch Verkehrspflichten und juristische Person
 – Verkehrspflichtverletzung 6ff, 118ff, 139ff, 231ff, 243, 278ff, 457ff
 – Verletzung von Koordinationspflichten 442ff
 – Versicherungsschutz 388

- aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung 4, 139, 234
- Wettbewerbsrecht 5, 140f
- Organhaftung nach § 31 BGB
 - Analogiefähigkeit des § 31 BGB 262ff, 273f
 - Anwendungsbereich des § 31 BGB 254ff
 - »ausdehnende Auslegung« des § 31 BGB 338ff, 340ff, 348ff
 - Brückenfunktion des § 31 BGB 280f
 - Funktion des § 31 BGB 276ff, 280f, 357
 - Gerechtigkeitsidee des § 31 BGB 253f, 264
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts 251ff, 256ff
 - als gesetzlicher Schuldbeitritt 13, 14f, 142, 143, 206, 212, 241, 358
 - »neuere Rechtsentwicklung« im 19. Jahrhundert siehe bei Deliktshaftung juristischer Personen
 - und Organtheorie 124f, 143ff, 149, 211, 245
 - und persönliche Haftung der Handelnden 139ff
 - Personenhandelsgesellschaften 255f
 - rechtsformübergreifendes Zurechnungsprinzip des § 31 BGB 264ff, 272, 276ff
 - Repräsentationshaftung 257f
 - Verbreiterung der Haftungsmasse durch § 31 BGB 138, 142f
 - Verhältnis des § 31 BGB zu § 278 BGB 190, 211, 274ff
 - siehe auch Verkehrspflichten und § 31 BGB
- Organhaftung, strafrechtliche 467ff
- Organisationshaftung 369ff
- Organisationsmangel
 - betrieblicher 284, 285f, 295, 320ff
 - körperschaftlicher 284f, 314ff, 320ff, 330f, 334f
- Organisationspflichten 6, 282, 284, 389f, 441f
 - siehe auch Organisationsmangel
- Organisationsrisiko 383ff, 386
- Organisationsverschulden siehe Organisationsmangel
- Organismus der realen Verbandspersönlichkeit 160ff
- Organmitglieder
 - deliktische Eigenhaftung siehe Organaußenhaftung
 - strafrechtliche Verantwortlichkeit 467ff
- Organpflichten
 - gegenüber Dritten 7, 118f, 375ff, 389f
 - gegenüber der juristischen Person 6f, 8, 189, 375ff, 377ff
- Organschaft 172ff
 - organschaftliche Vertretung vs. individualrechtliche Stellvertretung 177ff
 - als Vertretungsform 175ff
- Organtheorie 123ff, 144f, 147ff, 160ff, 166ff, 173ff, 180ff
 - und BGB 124f, 245f
 - und Deliktshaftung juristischer Personen 124f, 150f, 180ff, 211, 245f
 - in der Rechtsprechung des BGH 143ff
 - und Zurechnung des Organverhaltens 168ff, 171ff
- Organwalter siehe Organmitglieder
- Organwalterdelikt siehe Organaußenhaftung
- »Pferdeaufsicht«-Urteil 406f, 414ff, 424
- Pflichtenprojektion 368ff
- Pflichtenübernahme
 - und Arbeitnehmerhaftung 401ff, 413ff, 418f, 420ff, 446ff
 - siehe auch Aufgabenübernahme
 - und Organaußenhaftung 434ff, 445ff
 - siehe auch Übernehmerhaftung
- Produzentenhaftung 6, 129, 301, 440
- Rechtsgefährdung 26f, 29ff, 374
- Rechtsverletzung 20ff, 23ff, 26f, 27ff, 45ff, 102f, 374
 - siehe auch Erfolgsverursachung
- Rechtswidrigkeitsbegriff 23ff
- »Reichspost«-Urteil 332
- Repräsentanten
 - Abgrenzung 351ff
 - analoge Anwendung des § 31 BGB 348ff
 - Auslegung des § 31 BGB 338ff, 340ff
 - Begriff 235, 346f, 348ff, 356
 - siehe auch Organhaftung nach § 31 BGB
 - rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht 142, 342ff
 - verfassungsmäßige Berufung 344ff
 - Verschuldenszurechnung 361
- Retentionsrecht 110
- Römisches Recht
 - actio de deictis et effusis siehe dort
 - cautio damni infecti siehe dort
 - Lex Aquilia siehe dort
 - Unterlassenhaftung siehe dort
- »Rollfuhr«-Urteil 412f, 426ff

- Savigny, Friedrich Carl v.* 147, 151ff, 159f, 171f, 172f, 180ff
- Schuldprinzip im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht 195ff
- Sorgfalt, »innere« und »äußere« 359f
- »Sozialrecht« und »Individualrecht« bei *Gierke* 163ff
- Staffelung der Personalführung 311f
- strafrechtliche Organhaftung 467ff
- »Straßenbaum«-Urteil 83, 86ff, 96f, 106ff, 110
- »Straßentreppe«-Urteil 64f, 82, 84ff
- Teilentwurf »Unerlaubte Handlungen« 27f, 97ff, 102f
- Theorie der juristischen Person 147ff, 185ff
- »Tierarzt«-Urteil 394, 395f, 399, 423, 425ff
- »Treibstoff«-Urteil 455f
- Übernahmeverschulden 318f
- Übernehmerhaftung 393ff, 401ff, 435f, 460
- Überwachungspflichten 297ff
- des Grundstückseigentümers 298f
- Umwelthaftung 129, 301
- unmittelbare und mittelbare Rechtsverletzungen 374ff
- Unterlassenshaftung
- in den Beratungen der BGB-Kommissionen 97ff, 100ff, 103ff, 111f
- und BGB 35, 38ff, 96ff, 102ff
- gemeinrechtliche Praxis 38, 52f, 56ff, 73ff, 78ff, 98
- und mittelbare Erfolgsverursachung 35f, 102f
- römisches Recht 36, 46f, 51, 54ff
- und Teilentwurf »Unerlaubte Handlungen« 97ff, 102f
- und Verkehrspflichten 35f, 56ff, 73ff, 78ff
- Zurechnungsgründe 395
- Unternehmensleiter siehe Organmitglieder
- Verbandsbuße 194, 196f
- Verdoppelung des Organwalterdelikts 118ff, 121, 242, 372f
- Verfassungsmäßige Berufung 344ff
- Verhaltensunrecht 24f, 371
- Verkehrspflichten
- Anwendung des §278 BGB 364f
- arbeitsteilige Pflichterfüllung 292ff, 359, 448f
- Aufsichts- und Organisationspflichten 292ff, 313f
- Beauftragung selbständiger Unternehmen 302f, 449f
- Begriff 6
- Delegation 300f, 308ff, 448f
- und deliktsrechtliche Spezialtatbestände 105ff
- im Deliktsrechtssystem des BGB 20ff, 31ff, 82ff
- Funktion 23ff, 30f, 94, 199f, 374
- gemeinrechtliche Praxis 56ff, 73ff
- haftungsbefreiende Aufgabenübertragung? 308ff, 448f
- siehe auch Handlungspflichten, deliktische
- im Individualinteresse 411ff, 417f, 450f
- und individuelle Schuld 33, 136f, 359f, 361f
- im Interesse der Allgemeinheit 402ff, 406f, 417f, 419, 450f
- und mittelbare Erfolgsverursachung 21f, 23ff
- Organisationspflichten siehe Aufsichts- und Organisationspflichten
- siehe auch Pflichtenübernahme
- Produzentenhaftung 6, 129, 301, 440
- Rechtsfortbildung contra legem? 17, 22, 34f, 38f, 75, 84ff, 105ff, 112ff, 115f, 123
- Rechtsprechung des Reichsgerichts 82ff
- Umwelthaftung 129, 301
- und §31 BGB 131ff, 238ff
- und Unterlassenshaftung 35f, 56ff, 73ff, 78ff
- siehe auch Verkehrspflichten und juristische Person
- Verkehrssicherungspflichten siehe dort
- und Vertragspflichten 420ff
- Zuordnungskriterien 200ff
- Verkehrspflichten und juristische Person
- arbeitsteilige Organisation 284ff, 353f, 359
- siehe auch Deliktshaftung juristischer Personen
- Eigenhaftung der Organmitglieder 6ff, 118ff, 139ff, 231ff, 243, 278ff, 453ff
- exklusive Haftung der juristischen Person 202f, 203f, 240ff, 276f, 356f
- gesetzliche Pflichten 221ff, 238ff
- Haftungskonzept der Rechtsprechung 127ff, 145ff
- juristische Personen als Pflichtenträger 6f, 8, 127ff, 191f, 202f, 203f
- und Organtheorie 124f, 143ff, 180ff, 182, 241

- Praxis des gemeinen Rechts 221ff
- Praxis des preußischen Rechts 221ff
- Rechtsgrundlagen der Haftung 130ff
- und § 31 BGB 131ff, 238ff, 276ff, 353f
- verhaltenslose Zustandszurechnung? 13f, 120ff, 122f, 242, 283, 357ff, 362f
- siehe auch Verkehrspflichten
- Verschulden 134ff, 136ff, 203f, 226, 234, 277, 359ff
- Zuordnungskriterien 202f
- Verkehrssicherungspflichten 6, 127, 370, 418f, 425
- siehe auch Verkehrspflichten
- Verrichtungsgehilfen
- Anleitung 289f
- Auswahl 287ff, 312ff
- dezentralisierter Entlastungsbeweis siehe dort
- Eignungsaufsicht 288f
- Einstellung 287f
- Einweisung 289f
- Haftung des Geschäftsherrn 122, 208, 215f, 286ff
- zum pointillistischen Konzept des § 831 BGB 290ff
- Vertretertheorie 147, 166ff, 172f, 180ff
- und Anrechnung des Vertreterverhaltens 167f, 171ff
- Vertretung 172ff
- organschaftliche Vertretung vs. individualrechtliche Stellvertretung 177ff
- Vorentwurf »juristische Personen« 207f, 228
- »Wachmann«-Urteil 376f, 396f, 400, 415ff, 420ff, 463
- »Wegereinigung«-Urteil 409ff
- Wertpapierhandelsgesetz 192ff
- Wettbewerbsrecht
- Organaußenhaftung, 5, 140f
- Störerbegriff 5
- Wolff, Hans Julius 185ff
- Zurechnung des Organverhaltens 168ff, 180ff
- Zustandszurechnung, verhaltenslose 13f, 120ff, 122f, 242, 283, 357ff

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

Frank Peters

Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb
1991. XIII, 160 Seiten. Leinen.

2 Abbo Junker

Internationales Arbeitsrecht im Konzern
1992. XXIX, 597 Seiten. Leinen.

3 Bernd H. Oppermann

Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß
Zu Entstehung und Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Wettbewerb und im gewerblichen Sonderrechtsschutz
1993. XIV, 346 Seiten. Leinen.

4 Johann Braun

Grundfragen der Abänderungsklage
1994. XVII, 289 Seiten. Leinen.

5 Karlheinz Muscheler

Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung
1994. XVIII, 593 Seiten. Leinen.

6 Martin Henssler

Risiko als Vertragsgegenstand
1994. XX, 784 Seiten. Leinen.

7 Horst-Peter Götting

Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte
1995. XIX, 303 Seiten. Leinen.

8 Dorothee Einsele

Wertpapierrecht als Schuldrecht
Funktionsverlust von Effektenurkunden im internationalen Rechtsverkehr
1995. XXXIV, 649 Seiten. Leinen.

9 Hartmut Oetker

Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung
Bestandsaufnahme und kritische Würdigung einer tradierten Figur der Schuldrechtsdogmatik
1994. XXXIII, 757 Seiten. Leinen.

10 Axel Beater

Nachahmen im Wettbewerb
1995. XVII, 476 Seiten. Leinen.

11 Walter Bayer

Der Vertrag zugunsten Dritter
Neuere Dogmengeschichte – Anwendungsbereich – Dogmatische Strukturen
1995. XVI, 436 Seiten. Leinen

12 Curt Wolfgang Hergenröder

Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung
1995. XXXIV, 209 Seiten. Leinen.

13 Jürgen Taeger

Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme

1995. XIX, 379 Seiten. Leinen.

14 Raimund Waltermann

Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie

1996. XVIII, 329 Seiten. Leinen.

15 Astrid Stadler

Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion

Eine rechtsvergleichende Studie zur abstrakten und kausalen Gestaltung rechtsgeschäftlicher Zuwendungen anhand des deutschen, schweizerischen, österreichischen, französischen und US-amerikanischen Rechts

1996. XXXV, 797 Seiten. Leinen.

16 Peter Kindler

Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht

Plädoyer für einen kreditmarktorientierten Fälligkeitszins

1996. XXIX, 395 Seiten. Leinen.

17 Mathias Habersack

Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht

1996. XXII, 401 Seiten. Leinen.

18 Thomas M. J. Möllers

Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht

Präventive Verkehrspflichten und Beweiserleichterungen in Risikolagen

1996. XXV, 454 Seiten. Leinen.

19 Peter Reiff

Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände

1996. XXVI, 385 Seiten. Leinen.

20 Klaus Berger

Der Aufrechnungsvertrag

Aufrechnung durch Vertrag – Vertrag über Aufrechnung

1996. XXX, 516 Seiten. Leinen.

21 Jürgen Oechsler

Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag

Die theoretischen Grundlagen der Vertragsgerechtigkeit und ihr praktischer Einfluß auf Auslegung, Ergänzung und Inhaltskontrolle des Vertrages

1997. XVII, 460 Seiten. Leinen.

22 Detlef Kleindiek

Deliktshaftung und juristische Person

Zugleich zur Eigenhaftung von Unternehmensleitern

1997. XXIII, 510 Seiten. Leinen.

Mohr Siebeck